

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Reisebüros

Fixkostenzuschuss I - Branchenspezifische FAQ

Häufig Fragen von Reisebüros

Allgemeine Informationen zum Fixkostenzuschuss I finden Sie unter www.fixkostenzuschuss.at.

Ausführliche FAQs des Finanzministeriums finden Sie [hier](#).

Häufig gestellte Frage von Reisebüros zum Fixkostenzuschuss I

Frage 1

Ein Reiseveranstalter bucht für eine Pauschalreise ein Hotel. Nachdem das Hotel eine Zeit lang Covid-19 bedingt geschlossen war, hat es nun wieder geöffnet. Die Pauschalreise wurde vom Reiseveranstalter aber aufgrund von Beschränkungen im Flugverkehr und bei der Einreise abgesagt. Der Reiseveranstalter hat eine vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Hotel und es ist eine Stornogebühr am 15.6.2020 fällig. Die Schadensminderungspflicht kann hier nicht angewendet werden, da eine Umbuchung auf nächstes Jahr mangels näherer Informationen zur Durchführbarkeit der Reise aus Sicht des Veranstalters nicht möglich ist. Kann die Stornogebühr als vertragliche Verpflichtung bei den Fixkosten geltend gemacht werden?

Antwort:

Stornogebühren können unter der Voraussetzung als Fixkosten geltend gemacht werden, dass sie aus einer vertraglichen Verpflichtung, die vor dem 16.3.2020 eingegangen wurde, resultieren und ähnlich einer Vertragsstrafe unvermeidlich sind. Des Weiteren müssen sie nach dem Aufwands-/Ertrags-Prinzip dem gewählten Betrachtungszeitraum zeitlich zuzuordnen sein. Einnahmen-/Ausgaben-Rechner können die zeitliche Zuordnung wahlweise auch nach dem Zufluss-/Abfluss-Prinzip vornehmen. Wenn im konkreten Sachverhalt diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die Stornogebühren als Fixkosten geltend gemacht werden. Nach den getätigten Angaben dürfte dies – bei einem Betrachtungszeitraum, der den 15.6.2020 einschließt – der Fall sein.

Frage 2

Ein Reiseveranstalter hat ein Hotel schon im Jänner 2020 vollständig bezahlt und ist nun mit Stornogebühren konfrontiert, da das Hotel mittlerweile wieder geöffnet hat. Eine Umbuchung ist nicht möglich. Können diese Ausgaben, welche im Jänner 2020 bezahlt wurden, die sich aber auf die Reise im Betrachtungszeitraum Juni 2020 beziehen als Fixkosten geltend machen?

Antwort:

Stornogebühren können unter der Voraussetzung als Fixkosten geltend gemacht werden, dass sie aus einer vertraglichen Verpflichtung, die vor dem 16.3.2020 eingegangen wurde, resultieren und ähnlich einer Vertragsstrafe unvermeidlich sind. Des Weiteren müssen sie nach dem Aufwands-/Ertrags-Prinzip dem gewählten Betrachtungszeitraum zeitlich zuzuordnen sein. Einnahmen-/Ausgaben-Rechner können die zeitliche Zuordnung wahlweise auch nach dem Zufluss-/Abfluss-Prinzip vornehmen. Wenn im konkreten Sachverhalt diese Voraussetzungen erfüllt sein sollten, könnten die Stornogebühren als Fixkosten geltend gemacht werden; dafür wäre aber notwendig, dass die Stornogebühren zwar bereits im Jänner bezahlt wurden, aber zeitlich (nach dem Aufwands-/Ertrags-Prinzip) dem Betrachtungszeitraum für den Fixkostenzuschuss zuzuordnen wären.

Frage 3

Eine Osterreise nach New York musste abgesagt werden. Die Flüge wurden mit United Airlines gebucht. Als eine der wenigen Airlines hat United den Flugbetrieb zwischen den USA und München nicht völlig ausgesetzt sondern (Rückhol)flüge durchgeführt. United Airlines hat die Strecke zu Ostern bedient und weigert sich nun die Flüge zu refundieren. Die Airline bietet lediglich Umbuchungen aber keine Erstattung an. Die Kunden haben storniert und so ist der Wert der Flüge für den Reiseveranstalter verloren gegangen. Die Flüge wurden im Dezember 2019 für die Reise zu Ostern, welche in den Betrachtungszeitraum der Fixkosten, fällt gekauft. Können die Ausgaben dieser Flüge bei den Fixkosten geltend machen?

Antwort:

Nein. Bei den Zahlungen für die Flugtickets handelt es sich um sofort absetzbare Zahlungen, die vor dem Betrachtungszeitraum angefallen sind. Bei den ausgefallenen Reisen handelt es sich um Umsatzausfall, aber um keine saisonale Ware, bei der nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen ein Wertverlust (des Lagerbestandes) geltend gemacht werden könnte. Die Zahlungen für die Flugtickets sind somit leider „frustrierte Aufwendungen“. Die Absage der Reise verursacht einen Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum, aber keine Fixkosten.

Achtung!

Druckkosten für Katalogen können entgegen der bisherigen Auskunft der Fixkostenhotline nicht im Zuge des Fixkostenzuschusses geltend gemacht werden:

Frage 4:

Im September 2019 wurden Prospekte für Juni 2020 gedruckt und per Post ausgesendet. Da die beworbenen Reise abgesagt werden mussten, stellt sich die Frage, ob diese Ausgaben als Fixkosten geltend gemacht werden können?

Antwort:

Wenn die betroffenen Reisekataloge als solche (und nicht nur die darin beschriebenen Reisen) an die Kunden verkauft hätten werden sollen – der Kunde würde somit für das Produkt „Reisekatalog“ zahlen – dies jetzt aber COVID-19-bedingt nicht mehr möglich ist, würde es sich um saisonale Ware handeln, die bei COVID-19-bedingten Wertverlust von mindestens 50% zu begünstigten Fixkosten führt. Druckkosten etc. könnten aber nicht zusätzlich zum Wertverlust als Fixkosten geltend gemacht werden. Wenn es sich bei den Reisekatalogen aber einfach um kostenlos verteiltes Werbematerial handelt – was wohl in der Regel der Fall sein wird – gibt es iZm den Katalogen keinen Wertverlust, der als Fixkosten geltend gemacht werden kann. Es liegt wieder lediglich ein Umsatzausfall aufgrund der abgesagten Reisen vor.

Frage 5:

Grundlage für die Berechnung der Fixkosten sind 3 aufeinanderfolgende Monate. Muss die Berechnung unbedingt mit jeweils dem 16. eines Monats beginnen, oder können die Kalendermonate April, Mai und Juni als Ganzes verwendet (also 1. April bis 30. Juni)?

Antwort:

Nein, der Wortlaut der Richtlinien (4.4.1 iVm 4.2.1 und 4.4.2 iVm 4.2.2) ist diesbezüglich eindeutig.

Ergänzende Information :

Nachfolgend die möglichen Betrachtungszeiträume (max. 3 Betrachtungszeiträume möglich):

Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020

Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020

Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020

Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020

Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020

Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020